



Abteilungsordnung Baseball

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die **Baseballabteilung „Mahlow Eagles“** ist rechtlich eine unselbständige und organisatorische Untergliederung des **BSC PREUSSEN 07 Blankenfelde Mahlow e.V.**
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart **Baseball** wahr.
- (4) Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Sportart **Baseball** in den übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein oder in der Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstandes;
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (1) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 5 entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 12 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilung ist daneben gemäß § 11 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a) Jahresbeitrag Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Umlage
 - e) Arbeitsleistungen
- (4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 11 der Vereinssatzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 6
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) die Abteilungsversammlung
- (c) der Abteilungsausschuss

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Sportleiter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 10 der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter vertreten die Abteilung im Sinne des § 7 (3) Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 (§ 26 BGB) und zwar jeweils zu zweit nach innen und außen in allen Belangen. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer entsprechend der Wahlperiode des Landessportbundes Brandenburg e.V. gewählt. Es gelten die Regelungen für die Präsidiumsbestellung gemäß § 10 der Satzung analog.
- (6) Im übrigen gelten für die Aufgaben, den Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Abteilungsausschuss

- (1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Abteilung. Der Ausschuss wird vom Sportleiter der Abteilung geleitet.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung von Abteilungsmitgliedern unter dem vollendeten 16. Lebensjahr wird auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Hauptausschuss am 15.08.2011 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.